

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-04-534

Gegenstand:

Polycarbonat-Stegdoppelplatten
„Makrolon multi UV 2/...-10,5...“
der Baustoffklasse B1 (DIN 4102-01, 05/98)

Antragsteller:

Bayer Sheet Europe GmbH
Otto-Hesse-Strasse 19/T9

64293 Darmstadt

Ausstellungsdatum:

27.09.2004

Geltungsdauer bis:

26.09.2006

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Polycarbonat-Stegdoppelplatten „Makrolon multi UV 2/6-10,5 clear 1099“, „Makrolon multi UV 2/6-10,5 clear 4099 no drop“, „Makrolon multi UV 2/8-10,5 clear 1099“, „Makrolon multi UV 2/8-10,5 clear 4099 no drop“, „Makrolon multi UV 2/8-10,5 ES clear 1099“, „Makrolon multi UV 2/8-10,5 ES clear 4099 no drop“, „Makrolon multi UV 2/10-10,5 clear 1099“, „Makrolon multi UV 2/10-10,5 clear 4099 no drop“, „Makrolon multi UV 2/10-10,5 ES clear 1099“, „Makrolon multi UV 2/10-10,5 ES clear 4099 no drop“, „Makrolon multi UV 2/10-10,5 bronze 1850“, „Makrolon multi UV 2/10-10,5 ES bronze 1850“, „Makrolon multi UV 2/10-10,5 white 1145“ und „Makrolon multi UV 2/10-10,5 ES white 1145“ als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1.

Bei den Versuchen ist der Baustoff brennend abgetropft / abgefallen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Stegdoppelplatten sind für nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen in bezug auf die Absturzsicherung sowie die Feuerwiderstandsklasse gestellt werden, sowie als Außenwandelemente (Außenwandausfachungen) und Dachelemente, die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, zu verwenden. Die Unterstützungsabstände der Unterkonstruktion bei der Außenanwendung müssen $\leq 0,8$ m betragen. Die Stegdoppelplatten dürfen nicht als hinterlüftete Fassadenplatten verwendet werden und müssen in einem Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen eingesetzt werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz sowie der Verwendbarkeit der Platten und ihrer Befestigung hinsichtlich der Standsicherheit. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Stegdoppelplatten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, daß in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, daß - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlaß gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Die transparenten Stegdoppelplatten gemäß nachstehender Tabelle müssen aus Polycarbonat bestehen und können aus unterschiedlichen Mischungen zweier „Makrolon“-

Formmassen bzw. ausschließlich aus einer der beiden Formmassen hergestellt werden. Informationen hierüber können der fremdüberwachenden Stelle durch das MPA NRW zur Verfügung gestellt werden.

Plattentyp	Plattendicke (mm)	Flächengewicht (kg/m ²)	Dicke der Deckflächen (mm)	Stegdicke (mm)
„Makrolon multi UV 2/6-10,5 clear 1099“	6 ± 0,5	1,3 ± 0,2	0,2 - 0,4	0,15 - 0,3
„Makrolon multi UV 2/6-10,5 clear 4099 no drop“	6 ± 0,5	1,3 ± 0,2	0,2 - 0,4	0,15 - 0,3
„Makrolon multi UV 2/8-10,5 clear 1099“	8 ± 0,5	1,4 - 1,7	0,5 ± 0,15	0,4 ± 0,2
„Makrolon multi UV 2/8-10,5 clear 4099 no drop“	8 ± 0,5	1,4 - 1,7	0,5 ± 0,15	0,4 ± 0,2
„Makrolon multi UV 2/8-10,5 ES clear 1099“	8 ± 0,5	1,7 ± 0,2	0,35 - 0,55	0,25 - 0,45
„Makrolon multi UV 2/8-10,5 ES clear 4099 no drop“	8 ± 0,5	1,7 ± 0,2	0,35 - 0,55	0,25 - 0,45
„Makrolon multi UV 2/10-10,5 clear 1099“	10 ± 0,5	1,6 - 1,9	0,55 ± 0,15	0,45 ± 0,2
„Makrolon multi UV 2/10-10,5 clear 4099 no drop“	10 ± 0,5	1,6 - 1,9	0,55 ± 0,15	0,45 ± 0,2
„Makrolon multi UV 2/10-10,5 ES clear 1099“	10 ± 1	2,0 ± 0,2	0,4 - 0,6	0,3 - 0,5
„Makrolon multi UV 2/10-10,5 ES clear 4099 no drop“	10 ± 1	2,0 ± 0,2	0,4 - 0,6	0,3 - 0,5
„Makrolon multi UV 2/10-10,5 bronze 1850“	10 ± 0,5	1,6 - 1,9	0,55 ± 0,15	0,45 ± 0,2
„Makrolon multi UV 2/10-10,5 ES bronze 1850“	10 ± 1	2,0 ± 0,2	0,4 - 0,6	0,3 - 0,5
„Makrolon multi UV 2/10-10,5 white 1145“	10 ± 0,5	1,6 - 1,9	0,55 ± 0,15	0,45 ± 0,2
„Makrolon multi UV 2/10-10,5 ES white 1145“	10 ± 1	2,0 ± 0,2	0,4 - 0,6	0,3 - 0,5

Alle Platten müssen einseitig mit einer coextrudierten, etwa 40 µm dicken UV-Schutzbeschichtung versehen sein. Die Platten mit der Zusatzbezeichnung „no drop“ sind außerdem auf der anderen Plattenseite mit einer wasserspreitenden, etwa 0,5 µm dicken Beschichtung versehen. Die Platten mit der Zusatzbezeichnung „clear“ müssen farblos, die mit der Zusatzbezeichnung „bronze“ braun eingefärbt und die mit der Zusatzbezeichnung „white“ weiß eingefärbt sein. Die Rohdichte der Polycarbonat-Formmassen und deren Mischungen muss etwa 1200 kg/m³ betragen.

2.1.2 Die Stegdoppelplatten müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Stegdoppelplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff bzw. dessen Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Hersteller
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- Brennendes Abtropfen/Abfallen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.2 Ausgabe 2003/2 und der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2003/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen.

5 Allgemeine Hinweise

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Erwitte, den 27.09.2004

Der Leiter der Prüfstelle

In Vertretung



Dipl.-Ing. Schreiner

